

## Karl May contra Lebius!

Nur ganz ungerne berühren wir dieses Thema, und tun es nur, weil wir es uns zur Pflicht gemacht haben der Gerechtigkeit in vollem Umfange immer freien Lauf zu lassen beiden Teilen gegenüber. Ohne zu schaukeln mußte man nach Verlauf eines Prozesses, der gestern das Königl. Schöffengericht beschäftigte, sofort sehen, mit wem man es in der Person des Herrn Lebius abermals zu tun hatte. Er versuchte seinen Charakter zu verteidigen und hatte eine recht schwache Erwiderung für die Anschuldigung, daß er im Falle der Geldverweigerung Mays ihm gegenüber gehässig geworden sei. Andererseits erkennt er an, daß May ein tüchtiger Schriftsteller sei. Hierzu müssen wir mit allem Nachdruck hervorheben, daß ein Karl May allerdings einen Lebius zu dieser Lobeserhebung nicht benötigt, ja, daß es beinahe unangenehm berührt, wenn das Lob aus solchem Munde kommt. Im ganzen gefüllten Gerichtssaale herrschte diese Ansicht vor. Recht putzig berührte auch die Bemerkung seines Verteidigers, als er behauptete, daß Karl Mays Leser sich meist aus Schuljungen zusammensetzten. Wir hätten, wenn uns der Platz nicht zu ernst erschienen wäre, fast glauben müssen, daß dieser Ausspruch auf einen Scherz abgesehen gewesen sei. Sicherlich hat der Verteidiger von den neuesten Werken des beliebten Schriftstellers noch nichts gelesen, denn wenn er schon, dann konnte er zu dieser Redewendung nicht kommen. Ganz besonders recht hatte der Verteidiger Mays, wenn er die wörtliche Bedeutung des Wortes „Hineinlegen“ von der Person abhängig machte. Lebius hatte nämlich behauptet, daß May mit einem herausgegebenen Werke den Verleger habe „hineinlegen“ wollen und er, Lebius, hätte der Verlag ursprünglich übernehmen sollen. Auch diese Behauptung wurde bestritten, da der anwesende Verlagsbuchhändler Schmidt bestätigte, daß immerhin ein gutes Geschäft mit dem Werke gemacht worden sei. Vorsichtig gemacht wurde Karl May dem Journalisten Lebius gegenüber, als der letztere ihm seine politischen „Freunde“, Mitglieder der national-sozialen Partei, nicht gerade achtunggebührend in seiner Gegenwart berührte. Hieraus folgerte Karl May ganz richtig, wie er etwa den L. später zu behandeln hätte. Lebius mädchenhafte Schüchternheit bestärkte ihn erst recht darin, dann alle Leisetreter zu meiden und immer ein offenes Wort zu reden, hat er sich zur Pflicht gemacht. Auch seine märchenhaften Schilderungen über Aussagen Karl Mays ihm gegenüber vermochten die Richter nicht zu überzeugen ihn freizusprechen oder den § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) für ihn zu reservieren. Lebius wurde zu 30 Mark Geldstrafe oder 5 Tage Haft verurteilt. Erschwerend wirkten bei Ausmessung der Strafe seine Vorstrafen. Wie lange kann er wohl „Sachsenstimmen“ verkaufen, ehe er diese „Summe“ wieder zusammen hat. Dazu kommen die Publikationen in zwei Zeitungen und die Gerichtskosten nebst Verteidiger. Immerhin ein Spaß von ungefähr 150 Mk. Es wird nicht mehr lange dauern und der Tanz der Elfen beginnt beim Landgericht gegen Lebius, wo ihn auch dann das liebenswürdigste Gesicht nicht retten wird.

---

Aus: Der Beobachter und Dresdner Justiz-Zeitung, Dresden. 05.07.1905.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, April 2018